

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 67. Sitzung (02.05.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Glöckner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. April 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 65), wird der folgende zweite Satz beigelegt:

Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von sechs Mark.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben etc.

Begründung.

Wie schon früher gelegentlich, so ist auch auf dem gegenwärtig versammelten Landtag von verschiedenen Seiten der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß auch den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten Tagesgebühren gewährt werden, wie solche nach Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr. (Ges. u. V.-Bl. Nr. VI Seite 65), den Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer — mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien — zustehen, wenn sie nicht am Ort der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben; und es ist in der 32. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar d. Js. ein von 43 Abgeordneten aller Parteien unterzeichneter Antrag eingebracht worden (Drucksache Nr. 54), in dem die Großh. Regierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach „auch den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten beider Kammern von Beginn der jetzigen Tagung ab angemessene Tagesgebühren zu entrichten sind.“

Da nicht zu verkennen ist, daß auch die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten in dieser Eigenschaft zu mancherlei Auslagen veranlaßt sind und da auch in den anderen größeren deutschen Bundesstaaten, außer Hessen, den am Sitz der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten Tagegelder gewährt werden, glaubt die Großherzogliche Regierung dieser Anregung Folge geben zu sollen.

Die Tagesgebühren der Abgeordneten sind durch das oben erwähnte Gesetz vom 10. Februar 1874 auf zwölf Mark festgesetzt; für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten dürfte entsprechend dem ihnen erwachsenden wesentlich geringeren Aufwand eine Tagesgebühr von sechs Mark als ausreichend erscheinen. In dieser Weise sind die Tagegelder der Abgeordneten auch im Königreich Sachsen bemessen, während in Preußen, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen allen Abgeordneten ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das gleiche Tagegeld gewährt wird.

Daß unter den Abgeordneten im Sinne des vorgeschlagenen zweiten Satzes von Artikel 1 diejenigen Landtagsmitglieder nicht verstanden sind, welche nach dem ersten Satz dieses Artikels von dem Bezug der Tagesgebühren ausgeschlossen sind, nämlich die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Häupter der standesherrlichen Familien, ergibt sich aus der Fassung des Entwurfs und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ebenfowenig wird es im Hinblick auf die gewählte Fassung „während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung“ noch einer besonderen Bestimmung darüber bedürfen, daß die Tagesgebühren für die in Karlsruhe wohnhaften Abgeordneten nur vom Tage der Eröffnung bis zum Tag des Schlußes oder der Vertagung der Ständeversammlung (§ 42 Verfassung) zu gewähren sind und daß sie für die Zeiten in Wegfall kommen, wo die betreffende Kammer weder im Plenum noch in Kommissionen zur Tagung versammelt ist, oder wo der betreffende Abgeordnete von den Sitzungen selbst abwesend ist.